

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzberg vom 14.05.2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes.
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Sulzberg die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- Diese Flächen sind in beigefügten Lageplänen **Anlage 1** und **Anlage 2**, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellen, ersichtlich gemacht.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten generell jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
- a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze *)
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs *)
 - f) Markierte Wander-, Geh- und Mountainbikewege *)
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen; (zB Gipfeltreffs, Dorffeste, FC-Veranstaltung, Moorbadfest, Kathrinemarkt etc)

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

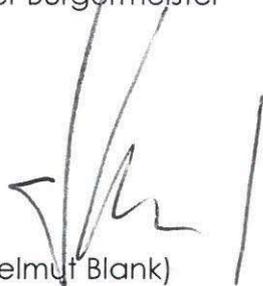
Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

**) aufgrund des Umfanges nicht in den Anlagen 1 und 2 markiert.*

Der Bürgermeister


(Helmut Blank)



Anlage 1 zur VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME



Anlage 2 zur VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

